

Anschlussvereinbarung

Swisscom Broadcast AG

Swisscom Broadcast AG
Ey 10
3063 Ittigen

nachfolgend «Broadcast» genannt,

erklärt hiermit gestützt auf Art. 356b Abs. 1 OR den Anschluss an den

Gesamtarbeitsvertrag 2024 Swisscom AG

zwischen

Swisscom AG
Hauptsitz, 3050 Bern

nachfolgend «Swisscom» genannt

und den vertragsschliessenden Gewerkschaften

syndicom – Gewerkschaft Medien und Kommunikation
Monbijoustrasse 33, Postfach 6336, 3001 Bern

transfair – Dein Personalverband
Hopfenweg 21, 3000 Bern 14

1 Anschluss an den GAV Swisscom

Broadcast erklärt hiermit gestützt auf Art. 356b Abs. 1 OR den Anschluss an den GAV Swisscom gültig ab 1. Januar 2024 sowie an den Sozialplan 2024 Swisscom mit Wirkung auf den 1. Januar 2024 und gemäss nachfolgenden Regelungen. Swisscom und die vertragsschliessenden Gewerkschaften erklären ihr Einverständnis mit dem Anschluss.

Der GAV Swisscom samt Anhängen ist mit den nachfolgend aufgeführten Abweichungen auf das Verhältnis zwischen Broadcast und den vertragsschliessenden Gewerkschaften sowie zwischen Broadcast und deren Mitarbeitenden anwendbar.

Der Sozialplan Swisscom gilt für die dem GAV Swisscom unterstellten Mitarbeitenden von Broadcast, mit Ausnahme der Mitarbeitenden mit einem EAV gemäss Anhang 2 GAV Swisscom. Mit Beendigung des Sozialplans 2024 endet automatisch der Anschluss von Broadcast an den Sozialplan 2024.

2 Mitwirkung und Vollzugskostenbeitrag (GAV-Beitrag) (Art. 3.5 und Art. 3.6 GAV Swisscom sowie Anhang 3)

Die Mitwirkungsrechte nach Art. 3.5 GAV Swisscom sowie Anhang 3 werden sinngemäss angewendet. Broadcast erhebt den GAV-Beitrag nach Art. 3.6 und überweist diesen dem GAV-Beitragsfonds Swisscom.

3 Abweichungen zum GAV Swisscom

In Abweichung vom GAV Swisscom gelten bei Broadcast für spezifische Mitarbeitergruppen folgende Bestimmungen:

3.1 Abweichungen für die Business Unit Media & Events

3.1.1 Geltung der Regelungen Arbeitsweg bei Einsatz beim Kunden und Arbeitsantritt zu Hause (Art. 2.2.2 GAV Swisscom)

Bei Eventeinsätzen beginnt und endet die Arbeitszeit am jeweiligen Einsatzort. Ist der Arbeitsweg vom Wohnort zum Einsatzort länger als 45 Minuten pro Weg, so gilt die die 45 Minuten übersteigende Wegzeit als Arbeitszeit. Es gilt das verwendete oder zur Verfügung gestellte Verkehrsmittel.

3.1.2 Zuschläge für regelmässige Nacht- und Sonntagsarbeit (Art. 2.3.8 GAV Swisscom)

In Abweichung zum GAV Swisscom erhalten Mitarbeitende der Business Unit Media & Events, die gemäss Einzelarbeitsvertrag zu Sonntagseinsätzen verpflichtet sind, folgende Zuschläge:

Sonntagsarbeit tagsüber und Sonntag nachts: CHF 15 pro Stunde inklusive Ferienentschädigung und Bereitschaftszeit.

3.1.3 Zuschläge für Pikettdienst (Art. 2.3.9 GAV Swisscom)

In Abweichung zum GAV Swisscom erhalten Mitarbeitende der Business Unit Media & Events, die gemäss Einzelarbeitsvertrag zu Sonntagseinsätzen verpflichtet sind, keine Zuschläge für die Bereitschaftszeit. Diese ist bereits mit dem höheren Zuschlag für Sonntagsarbeit abgegolten.

Einsatzzeit in der Nacht (ohne Sonntagnacht): gilt als Arbeitszeit mit einem Nachtzuschlag von 75 % auf dem individuellen Basislohn.

Einsatzzeit am Sonntag und Sonntag nachts: gilt als Arbeitszeit mit einem Zuschlag von CHF 15 pro Stunde inklusive Ferienentschädigung und Bereitschaftszeit.

3.1.4 Event Einsätze im Ausland

Für Event Einsätze im Ausland können in einem separaten Reglement Abweichungen zum GAV bezüglich Arbeitszeit, Reisezeit, Zeiterfassung, Ruhezeit, Spesen, etc. festgehalten werden.

Den Sozialpartnern und der Personalvertretung werden in einem solchen Fall die Mitwirkungsrechte gemäss GAV eingeräumt.

3.2 Abweichungen für Field Service Mitarbeitende

3.2.1 Geltung der Regelungen Arbeitsweg bei Einsatz beim Kunden und Arbeitsantritt zu Hause (Art. 2.2.2 GAV Swisscom)

In Abweichung zum GAV Swisscom gelten ab 1. Juli 2024 für Field Service Mitarbeitende bei Arbeitsantritt zu Hause die ersten 30 Minuten der Reise zum Einsatzort nicht als Arbeitszeit, ebenso die letzten 30 Minuten der Heimreise vom Einsatzort.

Field Service Mitarbeitende, die per 31. Dezember 2023 in einem aktiven Arbeitsverhältnis mit Broadcast standen und per 30. Juni 2024 in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen, erhalten am 1. Juli 2024 einmalig 3 Kompensationstage gutgeschrieben, die innerhalb von 12 Monaten zu beziehen sind.

4 Weitere Bestimmung

Für den Fall, dass Broadcast zukünftige Verhandlungsergebnisse zwischen Swisscom und den vertragschliessenden Gewerkschaften mit Bezug auf GAV-relevante Themenbereiche nicht übernehmen kann, verpflichten sich die Parteien dieser Anschlussvereinbarung, solche Fragen zu besprechen und sich nach Treu und Glauben um eine Lösung zu bemühen. Wenn keine Einigkeit erzielt bzw. keine neue Lösung gefunden werden kann, kommt allenfalls die Schiedsgerichtsbarkeit gemäss Art. 3.7 GAV Swisscom zum Tragen.

5 Dauer der Vereinbarung

Diese Anschlussvereinbarung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2026.

Soffern keine der Parteien dieser Anschlussvereinbarung bis zum 30. Juni 2026 schriftlich Verhandlungen über eine Erneuerung verlangt, verlängert sich diese Anschlussvereinbarung automatisch um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2027.



Mit Beendigung des GAV Swisscom fällt diese Anschlussvereinbarung automatisch dahin.

6 Ausfertigung

Diese Anschlussvereinbarung wird vierfach ausgefertigt. Die Vertragsparteien erhalten je ein unterzeichnetes Exemplar.

Bern, im Februar 2024

Swisscom AG

Christoph Aeschlimann
CEO

Klementina Pejic
CPO

Swisscom Broadcast AG

Eugen Stermetz
Präsident des Verwaltungsrats

Dominik Müller
CEO

syndicom – Gewerkschaft Medien und Kommunikation

Daniel Hügli
Leiter Sektor ICT
Mitglied der Geschäftsleitung

Franz Schori
Zentralsekretär Sektor ICT

transfair – Dein Personalverband

Marika Schaeren
Branchenleiterin ICT

Olivia Stuber
Stellvertretende Branchenleiterin ICT